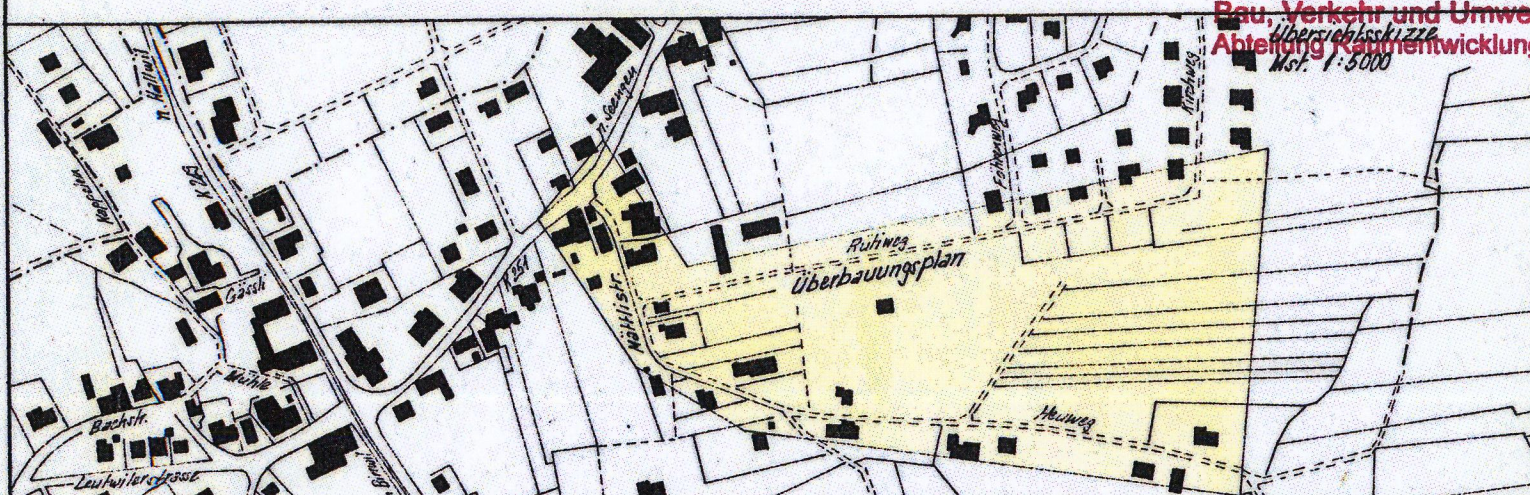


Kommunaler Ueberbauungsplan

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU
Abteilung Verkehr

Teilüberbauungsplan „Rütiweg – Heuweg“

BAULINIENPLAN 1:1000 **KOPIE**
Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Verkehrsplanung
M 1:500



Verfasser: W. Schüpbach Ingenieurbüro 5033 Buchs T. 31'55'07	Datum: 10.9.1974 Änderung: 6.4.1975 6.6.1975	Entw.: Gez.: Gepr.: Grösse: Plan Nr.: 30/105 7375/11B
---	--	---

Öffentliche Planaufgabe vom 28.4.1975 bis 12.5.1975
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 20.6.1975
Der Gemeindeammann Der Gemeindegemeinder
H. B. ...

Genehmigungsvermerk:
Vom Grossen Rat genehmigt
Aarau, den 1. Juni 1976
RRB. Nr.: 1087
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatskanzler:
an Vertretung:
[Signature]

Aarg. Baudepartement Abteilung Tiefbau	ABT. VP
Dieses Aktenstück gehört	
BL Boniswil	Nr.

- Legende**
- Bestehende Strassen und Wege
 - Projektierte Gehwege
 - Projektierte Nebenstrassen.
 - Projektierte Hauptstrassen.
 - Zu genehmigende Baulinien.
 - Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
 - Zu genehmigende Weg- und Sockellinien.
 - Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
 - Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 m - 3.00 m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbar behindern und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3.00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.
 - Bauzonengrenze gem. Zonenplanentwurf vom Juni 1970
 - Zu genehmigende Baulinie der Starkstromleitung (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933.)

